

IV Beiträge für Zöliakie-Betroffene

Tritt die Zöliakie im Kindesalter auf, so kann dies der zuständigen IV-Stelle gemeldet werden und wird als Geburtsgebrechen anerkannt. Die Meldung erfolgt durch den Kinderarzt resp. das Kinderspital. Am 7. August 2001 gab die IV-Stelle Basel-Stadt die folgenden Daten bekannt. Diese sind für die ganze Schweiz und bis heute gültig.

Coeliakie infolge kongenitaler Gliadinintoleranz

279 Eine Coeliakie muss mittels Dünndarmbiopsie bestätigt sein.

Ist eine Dünndarmbiopsie nicht möglich, kann ein Geburtsgebrechen anerkannt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Typische Anamnese und Klinik
- Positive Antikörper Antigliadin-IgA und IgG sowie Antiendomysium, wobei insbesondere letztere positiv sein müssen.
- Kein selektiver IgA-Mangel (Serologie in diesem Fall nicht aussagekräftig)
- Eindeutiges Absinken resp. Verschwinden der Gliadin-Antikörper unter glutenfreier Diät.

An die Mehrkosten für ärztlich verordnete und überwachte glutenfreie Diät richten sich die IV Pauschalbeiträge aus. Höhe und Dauer der Leistungen sind in der Verfügung festzuhalten.

Bei Gliadinintoleranz werden bei minderjährigen Versicherten an die Kosten für ärztlich verordnete und überwachte Spezialdiät jährliche Pauschalbeiträge ausgerichtet:

Altersklassen	Pauschalbeitrag pro Jahr
1 – 2 Jahre	600.-
3 – 6 Jahre	700.-
7 – 12 Jahre	1'050.-
13 – 20 Jahre	1'450.-

IV-Diätpauschale bei Coeliakie (Gliadinintoleranz) kann gewährt werden, sobald dieses Leiden im Sinne der Rz 279 KSME ärztlich ausgewiesen ist. Bis zum absolvierten 15. Altersjahr muss über die Notwendigkeit der Diät alle 5 Jahre, danach alle 2 Jahre eine ärztliche Bestätigung eingeholt werden. Auf die Einforderung von Zahlungsbelegen für Diätahrungsmittel kann verzichtet werden.

Stand März 2012 - Quelle: IG Zöliake